

Bekanntmachung der Ortsgemeinde Auderath

Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für eine Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Auderath, Flur 7 Nr. 43 (Bereich „Auf Roodscheid“. Durchführung der Beteiligungsverfahren nach § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der geltenden Fassung.

Aufgrund des § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Auderath in der Verbandsgemeinde Ulmen vom 22.01.2015, in der Fassung der 1. Änderung vom 05.09.2019, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2 des BauGB wird Folgendes ortsüblich bekanntgemacht:

In der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Auderath am 02.07.2020 hat der Ortsgemeinderat Auderath die Aufstellung einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für eine Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Auderath, Flur 7 Nr. 43 (Bereich „Auf Roodscheid“) beschlossen.

Entsprechend dem Beschluss des Ortsgemeinderates wurde die Verwaltung beauftragt, das Verfahren nach § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 3 BauGB zur Aufstellung der Ergänzungssatzung einzuleiten. Es wird die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Durch diese Satzung werden Teilflächen des Außenbereichsgrundstücks in der Gemarkung Auderath, Flur 7 Flurstück Nr. 43 in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen, so dass die bauliche Nutzung der Teilfläche ermöglicht wird.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben soll sich im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung nach § 34 BauGB in Verbindung mit den Festsetzungen der Ergänzungssatzung richten.

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch Festsetzung der Grundflächenzahl von GRZ = 0,4 und die Zahl der Vollgeschosse ist mit Z = II (zwei) festgelegt. Die Höhe baulicher Anlagen ist aus der Umgebungsbebauung abzuleiten. Aus diesem Grund wird auf die Regelung in Form der Festsetzung der Trauf-/Fristhöhe verzichtet. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden entsprechend der Planzeichnung durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt.

Außerdem sind textliche Festsetzungen für Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich aufzunehmen. Hierzu soll u.a. festgesetzt werden, dass zur randlichen Eingrünung ein Gehölzstreifen mit einer Breite von 3,0 m anzulegen. Außerdem sind die privaten Verkehrsflächen einschließlich der offenen Stellplätze sowie Zufahrten, Hofflächen usw. mit versickerungsfähigen/wasserdurchlässigen Material zu befestigen.

Die Planung wird aus dem beigefügten Lageplan mit der Kennzeichnung des Geltungsbereiches ersichtlich und bezieht sich auf folgendes Grundstück

Gemarkung Auderath, Flur 7 Nr. 43

Der Entwurf der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB, die Begründung und ein Entwurfsplan mit der Kennzeichnung des Geltungsbereiches liegen in der Zeit vom

5. Oktober 2020 bis einschließlich 4. November 2020

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen, Marktplatz 1, 56766 Ulmen, Zimmer 108 öffentlich aus und können zu folgenden Zeiten **nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Herr Kasper 02676/409-251)** eingesehen werden:

Montag – Donnerstag: 8:30 Uhr – 12:30 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag: 8:30 Uhr – 13:00 Uhr

Wir werden Ihnen dann unter Berücksichtigung der erforderlichen Maßnahmen Zutritt zur Verwaltung am „Marktplatz 1, 56766 Ulmen“, gewähren und die Unterlagen bei Bedarf erläutern. **Aufgrund der derzeit bestehenden Maskenpflicht ist eine entsprechende Schutzmaske mitzubringen.**

Während der Auslegungsfrist können Sie die Planungsinhalte auf unserer Internetseite www.ulmen.de unter der Rubrik „Verwaltung und Bürgerservice/ Bauen und Wohnen/ Bauleitplanung“ sowie unter <http://www.geoportal.rlp.de> (Veröffentlichte Offenlagen zu Bauleitplänen) aufrufen und einsehen.

Während der Auslegungsfrist wird über die Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Stellungnahmen zu dem vorliegenden Planentwurf können während der vorgenannten Auslegungsfrist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Die Auslegung erfolgt im Rahmen des öffentlichen Verfahrens nach § 34 Abs. 6 BauGB i.V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 BauGB und § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

56766 Auderath, den 23. September 2020
O r t s g e m e i n d e A u d e r a t h

gez.
Frank Steimers
Ortsbürgermeister